

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1834/2016

Abteilung: Bauverwaltung

Bearbeiter/in: Kardos, Andreas

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei

Produkt:

Investitionskosten: nein ja

Betrag:

Drittmittel: nein ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja

Betrag:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Bau- und Planungsausschuss	19.04.2016	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	12.05.2016	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Satzung der Stadt Speyer über den Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Fernwärmeversorgung im Baugebiet Russenweiher

Beschlussempfehlung:

Der Bau- und Planungsausschuss stimmt der Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Fernwärmeversorgung im Baugebiet Russenweiher zu.

Begründung:

siehe TOP 3.2

Satzung der Stadt Speyer über den Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Nahwärmeversorgung im Baugebiet „Russenweiher“

in der Fassung vom 05.04.2016 (*Entwurf 510/AK*)

Präambel

In den §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz wird den Gemeinden das Recht eingeräumt, Satzungen mit einem Anschluss- und Benutzungszwang zu beschließen. Die vom Stadtrat beschlossenen und gesetzlich verankerten Ziele des Klima- und Immissionsschutzes sollen mithilfe dieses Anschluss- und Benutzungszwanges unterstützt werden.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Speyer betreibt aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zum Zweck der Reinhaltung der Luft und zur Verbesserung der Infrastruktur durch die Stadtwerke Speyer Nah- und Fernwärmenetze. Die Nah- und Fernwärmenetze dienen zur Versorgung mit Wärme zu Heizzwecken, der Aufbereitung von Warmwasser, der Wärme für Kühlanlagen und allen sonstigen geeigneten Verwendungszwecken.

(2) Das Versorgungsgebiet „Russenweiher“ dieses Nahwärmenetzes ergibt sich aus dieser Satzung, dem Bebauungsplangebiet Nr. 036c „Am Russenweiher Neufassung 1“ sowie aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan. *1

§ 2 Nahwärmekonzept

(1) Die Stadtwerke Speyer errichten im Auftrag der Stadt Speyer ein Nahwärmenetz im oben genannten Plangebiet auf eigene Kosten.

(2) Die Nahwärme wird mittels eines Blockheizkraftwerks auf einem eigenen, im Plangebiet liegenden Grundstück bereitgestellt. Die Stadtwerke Speyer sind berechtigt, darüber hinaus die Wärme auch von Dritten zu beziehen oder aus anderen Nah- und Fernwärmenetzen einzuspeisen, solange sich für die Eigentümer keine höheren Kosten ergeben und die Satzungsziele aus § 1 Abs. 1 erfüllt bleiben.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks, das unmittelbar an eine Straße oder Weg angrenzt, in der sich eine betriebsfertige Nahwärmeleitung befindet, ist, vorbehaltlich der Einschränkungen in §4, berechtigt, zu verlangen, dass sein Grundstück an die Wärmeversorgungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dies gilt auch für die Eigentümer von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer Straße oder Weg mit betriebsfertiger Heizleitung liegen, aber mit dieser Straße durch einen privaten oder öffentlichen Weg verbunden sind.

(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an die Nahwärmeversorgungsanlage hat jeder Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen bis zu der für jeden Anschlussnehmer besonders festgelegten Wärmeleistung gegen Entgelt zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, so kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereiterklärt, neben dem einmaligen Anschlusspreis auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und gegebenenfalls für den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen des Unternehmens (§1 Abs.1) angemessene Sicherheit zu leisten.

(2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, so ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 5 Anschlusszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücks, auf dem Wärme für Raumheizung, Warmwasser oder sonstige Niedertemperaturzwecke verbraucht wird, ist verpflichtet, sein Grundstück an diese Nahwärmeversorgungsanlagen anzuschließen.

(Anschlusszwang gemäß § 26 Abs.1 GemO RLP)

Sind auf dem Grundstück weitere Gebäude geplant, in denen Wärme benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.

(2) Die Errichtung von Wärmeerzeugungsanlagen für die in §1 Abs.1 genannten Zwecke ist nicht gestattet.

(3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Verlegung und Unterhaltung von Wärmeleitungen, die zur Versorgung ihres Grundstücks dienen, zu dulden. Diese Duldung

gilt auch für den Fall, wenn zur Versorgung anderer Grundstücke mit Nahwärme die Inanspruchnahme des eigenen Grundstücks nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu vermeiden wäre. Eine entsprechende Dienstbarkeit ist mit dem Eigentümer gegen ortsübliches Entgelt zu vereinbaren.

(4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 6 Benutzungszwang

(1) Der Eigentümer und die obligatorischen Nutzungsberechtigten der angeschlossenen Grundstücke sind verpflichtet, ihren gesamten Wärmebedarf für Heizzwecke im Sinne der in §1 Abs.2 genannten Zwecke ausschließlich aus dem Wärmeversorgungsnetz zu decken (Benutzungszwang). Diese Verpflichtung obliegt Grundstückseigentümern, den diesen gleichstehenden Berechtigten sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude und sonstigen Wärmeverbraachern.

(2) Der Betrieb von eigenen Wärmeerzeugungsanlagen auf den privaten Grundstücken für die in §1 Abs.1 genannten Zwecke ist nicht gestattet.

§ 7 Befreiung von Anschluss und Benutzungszwang

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird gemäß § 26 Abs. 2 GemO RLP auf Antrag erteilt, soweit am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung bereits fertiggestellte Bauwerke mit immissionsfreien Heizungsanlagen ausgestattet sind oder soweit für am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung im Bau befindliche Bauwerke die Ausstattung mit einer immissionsfreien Anlage eingeplant ist.

(2) Als nicht immissionsfrei sind anzusehen: Kohle-, Koks-, Holz- Gas- und Ölheizungen. Der Betrieb von Kaminen und Kachelöfen, die in erster Linie nicht der Raumheizung dienen, bleibt von diesen Vorschriften unberührt.

(3) Für Bauwerke, die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung a) bereits hergestellt sind und keine immissionsfreie Heizungsanlage haben, b) im Bau befindlich sind und für die keine immissionsfreie Heizungsanlage eingeplant ist, wird bis zur notwendigen Erneuerung der eingebauten oder eingeplanten Heizungsanlage, jedoch höchstens für einen Zeitraum von 10 Jahren bei Kohle-, Koks- und Holzfeuerungen seit Inkrafttreten dieser Satzung Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt.

(4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss schriftlich beim Versorgungsunternehmen (§1 Abs.1) zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.

(5) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt.

§ 8 Kreis der Verpflichteten

Die sich aus dieser Satzung für die Eigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für die dringlich Nutzungsberechtigten. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 9 Begriff des Grundstücks

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadtverwaltung Speyer.

§ 10 Anschluss an die Nahwärmeversorgungsanlagen und Rechtsgrundlage für die Nahwärmeversorgung

(1) Der Anschluss an die Nahwärmeversorgungsanlagen ist vom Verpflichteten bei dem Unternehmen (§1 Abs.1) zu beantragen. Bei Neubauten wird eine Baugenehmigung im Falle des §6 Abs.1 nur erteilt, wenn mit dem Baugenehmigungsantrag nachgewiesen wurde, dass der Anschluss an das Wärmeversorgungsnetz erfolgt ist oder ein Liefervertrag abgeschlossen ist oder eine Ausnahmegenehmigung entsprechend §7 Abs.1 vorliegt.

(2) Mit dem Antrag hat der Verpflichtete alle zur Ermittlung des künftigen Wärmebedarfs notwendigen Angaben, insbesondere zum Heizenergieverbrauch von auf dem Grundstück befindlichen Gebäuden, Wohnungen oder sonstigen Räumen zu machen. Der Verpflichtete hat, auf Verlangen des Unternehmens (§1 Abs.1), dazu eine Wärmebedarfsberechnung für alle anzuschließenden Gebäude, Wohnungen oder sonstigen Räume durch ein vom Unternehmen anerkanntes Ingenieurbüro vorzulegen (geregelt in den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme nach der AVBFernwärmeV sowie den jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen nach der TAB Fernwärme der Stadtwerke Speyer)

(3) Mit dem Antrag sind alle für die Bearbeitung des Antrages erforderlichen Unterlagen einzureichen. Werden vom Unternehmen (§1 Abs.1) Vordrucke verwendet, ist der Antrag unter Verwendung dieser Vordrucke einzureichen.

(4) Die Wärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Hierfür sind die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Nah- bzw. Fernwärme nach AVBFernwärmeV und die Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Stadtwerke Speyer GmbH in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 11 Kostenverteilung

(1) Die Stadtwerke Speyer erstellen die Heizzentrale und das Wärmeleitungsnetz auf eigene Kosten. Die angeschlossenen Grundstücke beteiligen sich an den Kosten durch die als Anlage 2 beigefügte Kalkulation *2 mit einmaligen Anschluss- und wiederkehrenden Betriebskosten.

(2) Die Kostenkalkulation kann erst nach Ablauf von fünf Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage geändert werden.

(3) Der Kalkulation sind die wirtschaftlichen Regeln eines ordentlichen Kaufmanns zugrunde zu legen, sie dürfen weder den Betreiber noch den Nutzer benachteiligen. Die Kosten des Anlagenbetriebs sind auf alle Nutzer angemessen aufzuteilen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*1 entspricht dem Bebauungsplanumgriff nach TOP 3.2

*2 Die Kostenkalkulation kann erst nach Kostenbestimmung dargelegt werden.